

2. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 04.07.2006 - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat am 20. September 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Grabplatzgebühren

- (1) Es werden erhoben ab **01.01.2012**
- | | |
|---|---------------|
| 1. Für die Überlassung eines Reihengrabes im Feld | |
| 1.1 für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren | 800,00 Euro |
| 1.2 für Kinder unter 10 Jahren | 360,00 Euro |
| 1.3 für die Überlassung eines Urnengrabes | 400,00 Euro |
| 2. Für die Überlassung eines Doppelwahlgrabes (Familiengrab) im Feld | 1.850,00 Euro |
| Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes (Familiengrab) | 750,00 Euro |
| Für die Überlassung einer Urnenkammer | 700,00 Euro |
- (2) Es werden erhoben ab **01.01.2014**
- | | |
|---|---------------|
| 1. Für die Überlassung eines Reihengrabes im Feld | |
| 1.1 für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren | 900,00 Euro |
| 1.2 für Kinder unter 10 Jahren | 430,00 Euro |
| 1.3 für die Überlassung eines Urnengrabes | 450,00 Euro |
| 2. Für die Überlassung eines Doppelwahlgrabes (Familiengrab) im Feld | 2.075,00 Euro |
| Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes (Familiengrab) | 850,00 Euro |
| Für die Überlassung einer Urnenkammer | 700,00 Euro |
- (3) Es werden erhoben ab **01.01.2016**
- | | |
|--|---------------|
| 1. Für die Überlassung eines Reihengrabes im Feld | |
| 1.1 für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren | 1.000,00 Euro |
| 1.2 für Kinder unter 10 Jahren | 500,00 Euro |
| 1.3 für die Überlassung eines Urnengrabes | 500,00 Euro |

- | | |
|--|---------------|
| 2. Für die Überlassung eines Doppelwahlgrabes (Familiengrab)
im Feld | 2.300,00 Euro |
| Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes (Familiengrab) | 950,00 Euro |
| Für die Überlassung einer Urnenkammer | 700,00 Euro |
- (4) Bei Bestattungen auf dem Alten Friedhof wird bei den Grabplatzgebühren ein Abschlag von 25 % gewährt.
- (5) Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes wird der auf den Verlängerungszeitraum entfallende Gebührenanteil erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung (Durchführung der Trauerfeier, Ausheben, Beisetzung, Schließung des Grabes) betragen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Erd-Reihengrab für Erwachsene | 420,00 Euro |
| 2. Erd-Reihengrab für Kinder 6 – 10 Jahre | 230,00 Euro |
| 3. Erd-Reihengrab für Kinder unter 6 Jahren | 160,00 Euro |
| 4. Erd-Reihengrab für Totgeburten | 160,00 Euro |
| 5. Urnengrab | 150,00 Euro |
| 6. Durchführung der Trauerfeier und Bestattung (Sarg oder Urne) | 130,00 Euro |
| 7. Urnenbeisetzung (ohne Trauerfeier) | 95,00 Euro |
| 8. Sargträger bei Bedarf pro Mann | 38,00 Euro |
| 9. Für Sonderleistungen, wie z. B. Umbettungen, werden die
Gebühren auf Nachweis kostenecht berechnet. | |

Diese Gebühren werden vom Bestattungsunternehmer im Auftrag der Gemeinde Daisendorf zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet.

§ 7 Sonstige Kosten

Für die Benutzung der Aussegnungshalle werden einschließlich der Ausschmückung 150,00 Euro, bei Benutzung ohne Ausschmückung 100,00 Euro erhoben. Das Verlegen der Grabeinfassungen wird auf dem Neuen Friedhof zu den Selbstkosten abgerechnet. Auf dem Alten Friedhof sind diese Arbeiten privat zu beauftragen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich inner-

halb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Daisendorf, 21. September 2011

Frank Lemke
Bürgermeister